

09.11.00

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung - Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG);

Punkt 25 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist vor den Wörtern „Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule“ das Wort „Berufsfachschule“; einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beabsichtigt mit dem neu einzufügenden § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG für den Bereich der Europäischen Union eine weitgehende Angleichung der Auslands- und der Inlandsförderung.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Auslandsförderung auf Bildungsgänge an Berufsfachschulen auszudehnen, bei denen ein Auslandspraktikum verpflichtender Bestandteil der Ausbildung ist.

In den vergangenen Jahren sind an den Berufsfachschulen zahlreiche moderne Bildungsgänge entstanden, die international ausgerichtet sind, z. B. in den Bereichen Tourismus, Fremdsprachen und Fremdenverkehr. Die Auslandspraktika sind nicht nur ein notwendiger Bestandteil dieser Ausbildung, sondern sie eröffnen den Schülern auch Kontakte zu künftigen Arbeitgebern und führen zu Einsichten in andere Kulturen, die ihnen in ihrem späteren Arbeitsleben wieder begegnen werden. Darüber hinaus fördern sie die Mobilität.

Ausgeliefert am 09. NOV. 2000